

# Bundesblatt

113. Jahrgang

Bern, den 20. April 1961

Band I

*Erscheint wöchentlich. Preis 30 Franken im Jahr, 16 Franken im Halbjahr zuzüglich  
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an  
Stämpfli & Cie. in Bern*

## Bundesratsbeschluss

betreffend

### die technische Zusammenarbeit der Schweiz mit Entwicklungsländern

(Vom 17. März 1961)

Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:

#### Art. 1

Unter Vorbehalt der Verbindungsaufgaben der Abteilung für Internationale Organisationen auf dem Gebiet der multilateralen technischen Zusammenarbeit ist für die vom Eidgenössischen Politischen Departement behandelten Fragen der technischen Zusammenarbeit der Schweiz mit Entwicklungsländern inskünftig der Delegierte für technische Zusammenarbeit zuständig, der dem Vorsteher des Politischen Departementes direkt verantwortlich ist.

#### Art. 2

Die durch Bundesratsbeschluss vom 8. Januar 1960 getroffene Regelung bleibt vorläufig in Kraft, wobei jedoch in Anwendung des vorangehenden Artikels der Delegierte für technische Zusammenarbeit an die Stelle der Abteilung für Internationale Organisationen des Eidgenössischen Politischen Departementes tritt.

#### Art. 3

Dieser Beschluss tritt auf den 1. April 1961 in Kraft.

Bern, den 17. März 1961.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,  
Der Bundespräsident:

**Wahlen**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

